DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996

DAeC Luftfahrt-Verband Berlin e. V.
Dr. L. C. Gerhard
Lacknerstraße 4

13437 Berlin

Gmund, 30. Mai 1995 R/el

Außenstart und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Teufelsberg", 14193 Berlin-Grunewald

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des DAeC Luftfahrt-Verband Berlin e. V. vom 15.03.1995 folgende

E r l a u b n i s:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Teufelsberg" mit den Flurnummern 1, 4 (Start- und Landeplätze), Gemarkung Grunewald-Forst.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis 31.12.1996. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 337,05 inkl. MwSt erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO „Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.

5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.

8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

Geländespezifische Auflagen:

1. Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden von Montag bis Samstag einer jeden Woche. Außerhalb der vom Land Berlin festgesetzten Schulferien darf auch an Sonntagen Flugbetrieb aufgenommen werden.

2. Als Zu- und Abgang zum bzw. vom Startplatz ist ausschließlich die sog. Versorgungsstraße zu benutzen. Der Wiederaufstieg darf nur über die Rodelbahn erfolgen. Der Aufbau der Hängegleiter darf nur auf dem in unmittelbarer Nähe gelegenen Parkplatz an der Teufelsseechaussee erfolgen.

3. Bei Schneelagen und während besonderer Veranstaltungen ist der Flugbetrieb einzustellen.

4. Es ist nicht gestattet, auf Forstgelände werbende oder kommerzielle Tätigkeiten auszuüben. Hiervon ausgenommen ist lediglich die Drachenflugschulung. Das Abstellen von Werbefahrzeugen auf Parkplätzen und das Auslegen von Fotomaterial, Hinweisen etc. ist nicht gestattet.

B e g r ü n d u n g:

Mit Antrag vom 15.03.1995 begehrt der DAeC Luftfahrt-Verband Berlin e. V. die Verlängerung der Außenstart- und -lande-

erlaubnis gemäß § 25 LuftVG für das Fluggelände "Teufelsberg - Berlin Grunewald".

Mit Schreiben vom 07.04.1995 wurde das gesetzlich vorgesehene Beteiligungsverfahren gemäß § 15 Abs. 3 LuftVO eingeleitet und die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Wilmersdorf zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schreiben vom 10.04.1995 hat das zuständige Forstamt Grunewald seine grundsätzliche Zustimmung zur Durchführung von Flugbetrieb unter Einhaltung bestimmter Auflagen erteilt. Diese Auflagen sind in die vorliegende Erlaubnis im wesentlichen übernommen. Einwendungen naturschutzrechtlicher Art wurden nicht erhoben.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb